



**Einwohnergemeinde  
4469 Anwil**

---

# **Steuer-Reglement**

vom 8. Juni 2016



Die Einwohnergemeinde Anwil, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Gegenstand**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

### **§ 2 Steuerfuss, Steuersatz**

Die Einwohner-Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets die nachfolgenden Ansätze fest:

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;
- b. den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;
- c. den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG.

### **§ 3 Steuerveranlagung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeindeverwaltung oder die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

### **§ 4 Gemeindesteuer-Rechnung**

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuer-Rechnung verbindlich.

<sup>2</sup> Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese provisorische Rechnung wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.



## **§ 5 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegenüber der Gemeindesteuer-Rechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

<sup>2</sup> Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach den §§ 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren.

<sup>3</sup> Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, 4410 Liestal, offen.

## **§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins**

<sup>1</sup> Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von § 135 ff. StG.

<sup>2</sup> Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup> Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen der Staatssteuer.

## **§ 7 Steuerbezug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeindeverwaltung oder die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>3</sup> Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug durch die Kantonale Steuerverwaltung vorzunehmen, gelten automatisch die Fälligkeiten, Vergütungs- und Verzugszinsen der Staatssteuer.

## **§ 8 Provisorische Rechnung**

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnungstellung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.



**§ 9 Stundung und Erlass**

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

**§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuer-Reglement vom 23. Januar 1975 aufgehoben.

**§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2016 angewendet.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ANWIL**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Ernst Möckli

sig. Miyuki Verheijen

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 8. Juni 2016.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 2. August 2016.